

Die Katze im Recht

Auf *Samtpfoten*

durch den **Paragrafen-
dschungel**



Im Rahmen ihrer «Tier im Recht»-Serie beleuchtet die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ab sofort in unregelmässigen Abständen jeweils eine spezifische Tierart oder Tiergruppe aus rechtlicher Sicht. Den Anfang der Beitragsreihe macht die Katze. In der Schweiz werden weit über eine Million Katzen gehalten. Obwohl diese grosse Sympathieträger sind, bestehen hinsichtlich des rechtlichen Umgangs mit ihnen viele Unklarheiten und gesetzliche Lücken. Andererseits kommt Katzen in bestimmten Rechtsbereichen eine gewisse Sonderstellung zu.

Text: Dr. iur. Gieri Bolliger, lic. iur. Andreas Rüttimann

Mit über 1,4 Millionen werden in der Schweiz mehr als doppelt so viele Katzen wie Hunde gehalten. Dennoch ist der Umgang mit ihnen weit weniger umfassend reglementiert. Während der Haltung von Hunden in der Tierschutzverordnung (TSchV) zwölf Artikel gewidmet sind, in denen unter anderem die Anforderungen an Sozialkontakte, Bewegung oder artgerechte Unterkunft im Detail geregelt werden, findet sich mit Art. 80 TSchV lediglich eine spezifische Vorschrift über die Haltung von Katzen.

HALTUNGSVORSCHRIFTEN IN DER TIERSCHUTZGESETZGEBUNG

Art. 80 TSchV schreibt vor, dass einzeln gehaltene Katzen täglich Umgang mit Menschen oder Sichtkontakt zu Artgenossen haben müssen, wobei das Mass an Sozialkontakten den individuellen Bedürfnissen des Tieres anzupassen ist. Zudem wird auf den Anhang der Tierschutzverordnung verwiesen, in dem die Mindestgrössen für Katzengehege festgelegt sind. Diese haben mindestens eine Höhe von zwei Metern und eine Grundfläche von sieben Quadratmetern aufzuweisen, auf der bis zu vier Tiere gehalten werden dürfen; für jede weitere Katze sind mindestens 1,7 Quadratmeter Grundfläche hinzu-

zurechnen. Überdies wird festgehalten, dass Katzen in Gehegen nur vorübergehend einzeln gehalten werden dürfen und sich wenn möglich täglich, mindestens jedoch an fünf Tagen pro Woche, zeitweilig ausserhalb des Geheges bewegen können müssen. Ausserdem verbietet Art. 80 TSchV, Zuchtkater zwischen den Deckeinsätzen in Gehegen zu halten.

Neben Art. 80 TSchV finden natürlich auch die allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzrechts Anwendung auf Katzen. So beispielsweise müssen sie angemessen genährt und gepflegt werden und darf ihnen niemand un gerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zufügen oder ihre Würde in anderer Weise missachten. Verschiedene wichtige Punkte zum Umgang mit Katzen sind aber nach wie vor nicht rechtsverbindlich geregelt. Wünschenswert wären etwa explizite Verbote für bestimmte Abwehrmassnahmen gegen fremde Katzen, eine Kastrationspflicht zur Bekämpfung der Streunerproblematik oder die Festlegung eines Mindestalters, das Jungkatzen erreichen müssen, bevor sie von ihren Müttern getrennt werden dürfen. Präzise Vorschriften würden hier Unklarheiten beseitigen und zu einem verstärkten Schutz der Tiere beitragen.

NACHBARSTREITIGKEITEN WEGEN KATZEN

Freigänger-Katzen sorgen immer wieder für Konflikte zwischen Nachbarn, ins-

besondere, wenn die Tiere regelmässig ihr Geschäft in fremden Gärten verrichten. Oftmals ist es möglich, die Katzen zu vertreiben, etwa mit stark duftenden Pflanzen, ausgestreutem Kaffeesatz oder durch das Bespritzen mit Wasser. Selbstverständlich müssen die Massnahmen aber tierschutzkonform sein. So etwa wäre es strafbar, Giftköder auszulegen, auf ein Tier zu schiessen oder es mit Steinen zu bewerfen.

Weil Katzen weder ständig kontrolliert noch so erzogen werden können, dass sie wissen, was sie auf ihren Streifzügen durch fremde Grundstücke tun dürfen und was nicht, haben Anwohner hier ein höheres Mass an Toleranz aufzubringen als gegenüber anderen Tieren. Werden in einem Haushalt jedoch mehrere Katzen gehalten, die übermässige Immissionen verursachen – beispielsweise indem sie ihr Geschäft alle im Garten des Nachbarn verrichten –, können die betroffenen Anwohner rechtliche Schritte einleiten und die Tierzahl unter Umständen gerichtlich beschränken lassen. Allerdings müsste hierfür zuerst einmal bewiesen werden, dass die Katzen eines bestimmten Halters – und nicht andere – die Übeltäter sind.

FREMDFÜTTERUNG VON KATZEN

Im umgekehrten Fall kann es aber auch zu Streitigkeiten kommen, wenn ein Nachbar eine fremde Katze ständig füttert und zu sich ins Haus oder in die Wohnung nimmt. Das Füttern fremder Tiere ist zwar nicht generell verboten. Solange Nachbarskatzen nur gelegentlich (und selbstverständlich nur mit unschädlichem Futter) verwöhnt werden, hat der «Täter» daher keine gesetzlichen Konsequenzen zu befürchten. Füttert er fremde Katzen aber systematisch oder nimmt er sie regelmässig zu sich, kann dies einen Eingriff in die Eigentumsrechte des Halters bedeuten und rechtliche Folgen haben. Kommt die Katze nur noch sporadisch oder während längerer Zeit überhaupt nicht mehr nach Hause, bedeutet dies nicht nur einen wesentlichen Eingriff in die Gefühlswelt und Privatsphäre des Tierhalters, sondern auch in seine Stellung als Eigentümer des Tieres. Falls ein Ge-

spräch mit dem Nachbarn keine Klärung bringt, kann der Katzenhalter eine Zivilklage einreichen und die Fremdfütterung gerichtlich verbieten lassen.

HAFTUNGSFRAGEN

Grundsätzlich haftet stets der Halter für die von seinem Tier angerichteten Schäden. Er kann sich aber von seiner Haftung befreien, wenn ihm der Nachweis gelingt, dass er sämtliche Sorgfalt aufgebracht hat, um den Schaden zu verhindern (sog. Exkulpationsbeweis). Katzen nehmen in dieser Hinsicht allerdings eine Sonderstellung ein. Weil sie sich kaum erziehen und überwachen lassen, wäre es unverhältnismässig, wenn ihr Halter sie ständig beaufsichtigen müsste. Die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht sind daher deutlich weniger streng als etwa bei Hunden. Katzenhalter können deshalb im Normalfall nicht für die Schäden belangt werden, die ihre Tiere auf ihren Streifzügen anrichten. Verursacht eine frei umherlaufende Katze beispielsweise Lackschäden an einem fremden Auto oder gräbt sie Nachbarns Blumenbeet um, müssen der Wageninhaber beziehungsweise der Nachbar die Kosten also normalerweise selber tragen.

VERHINDERUNG ÜBERMÄSSIGER VERMEHRUNG

Die Haltung nicht kastrierter Tiere mit Freilauf ist heikel. Gerade bei Katzen mit Auslauf ist es für den Halter schwierig bis unmöglich, das Paarungsverhalten seiner Tiere unter Kontrolle zu haben. Vermehren diese sich dann übermässig, kann es zu Hygieneproblemen oder Krankheiten kommen. Der unerwünschte Nachwuchs wird zudem nicht selten ausgesetzt, in Tierheimen abgegeben oder sogar getötet, weil der Aufwand für den Tierhalter zu gross wird.

Die Tierschutzverordnung verpflichtet jeden Tierhaltenden, die zumutbaren Massnahmen zu treffen, damit sich seine Tiere nicht übermässig vermehren. Dies bedeutet, dass Freigänger-Katzen entweder kastriert oder aber während der Läufigkeit beaufsichtigt und von paarungsbereiten Tieren getrennt ge-

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren.

Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
www.tierimrecht.org
Spendenkonto PC 87-700700-7

STIFTUNG | FÜR DAS
TIER IM RECHT

halten werden müssen. Weiblichen Tieren können ausserdem Hormonpräparate verabreicht werden, um ungewollten Nachwuchs zu verhindern. Katzenhalter, die keine entsprechenden Massnahmen ergreifen, machen sich allenfalls wegen eines Verstosses gegen das Tierschutzrecht strafbar.

Durch die unkontrollierte Vermehrung nehmen vor allem auch Streunerpopulationen rasant zu. Schätzungen zufolge leben in der Schweiz rund 100 000 bis 300 000 herrenlose Katzen. Diese sind oftmals krank und erhalten keine medizinische Betreuung. Auch die Futternäppchenknappheit ist ein grosses Problem. Viele Tiere sind sehr abgemagert und schwach und sterben qualvoll infolge mangelnder medizinischer Versorgung oder weil sie nicht genügend Nahrung finden. Um die Streunerpopulation einzudämmen, sind gezielte Kastrationsprogramme notwendig, bei denen wild lebende Tiere gleichzeitig auch medizinisch versorgt werden.

UNGENÜGENDER GESETZESVOLLZUG

Die aktuelle TIR-Analyse der Schweizer Tierschutzstrafpraxis (abrufbar unter www.tierimrecht.org; Banner «Tierschutzstraffälle») zeigt auf, dass bei der Verfolgung und Ahndung von an Kat-



zen begangenen Tierschutzverstössen erhebliche Vollzugsdefizite bestehen. Obwohl Katzen auffallend häufig Opfer schwerer Tierqualereien werden, liegt nur eine verhältnismässig kleine Zahl entsprechender Strafverfahren vor. Dies legt den Verdacht nahe, dass es eine sehr hohe Dunkelziffer an nicht verfolgten Delikten gibt. Kommt es zu einem Strafverfahren, fallen die ausgesprochenen Strafen zudem meist viel zu tief aus. Diese Bagatellisierung von gegen Katzen gerichteten Tierschutzwidrigkeiten ist inakzeptabel. Die zuständigen Behörden haben entsprechende Straftaten konsequent zu verfolgen und die Täter mit Strafen zu belegen, die diese auch wirklich treffen. Nur so können Tierquäler von Tierschutzverstössen abgehalten werden und die Vorschriften des Tierschutzrechts ihre schützende Wirkung auch tatsächlich entfalten. 🌐

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der TIR und Rechtsanwalt,
lic. iur. Andreas Rüttimeann ist rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter der TIR.

